

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 23. Februar 2009
GZ 300.570/009-S4-2/09

Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 4. Februar 2009, GZ BMUKK-12.690/1-III/2/2009, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen keine inhaltlichen Bedenken bestehen.

Den Erläuterungen zufolge bleibt durch die geplanten Maßnahmen die maximale Anzahl der Klassen, an denen Schulversuche durchgeführt werden können, unberührt. Es könnten insgesamt nicht mehr Ressourcen als bisher eingesetzt werden, es komme lediglich zu Verschiebungen zwischen den Bundesländern.

Aus der Sicht des Rechnungshofes ist tatsächlich mit Mehrausgaben zu rechnen: Anlassfall ist die Umsetzung des Schulversuchs Neue Mittelschule, der besonders in Vorarlberg eine hohe Akzeptanz erfahren hat. Nachdem nicht jedes Bundesland sein Kontingent von 10 % der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen ausschöpft, sollen andere Bundesländer in die Lage versetzt werden, zusätzliche Schulversuchsklassen anzubieten. Insgesamt ist daher mit einer Erhöhung der Anzahl der Schulversuche und damit auch mit einer Erhöhung der tatsächlichen Personalausgaben zu rechnen.

Hinsichtlich der Sachausgaben rechnen die Erläuterungen wegen der erforderlichen Evaluierungen durch das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens mit Mehrausgaben. Die in den Erläuterungen für die Jahre 2009 bis 2012 genannten Beträge schwanken stark. Eine Nachfrage des Rechnungshofes beim BMUKK ergab, dass die unterschiedlichen Ausgaben in den einzelnen Jahren auf den Verfahrensablauf zurückzuführen sei. Mangels näherer Angaben über



GZ 300.570/009-S4-2/09

Seite 2 / 2

die Herleitung der Beträge von insgesamt rd. 1,8 Mill. EUR sind die Zahlenangaben nicht schlüssig und vor allem nicht nachvollziehbar dargestellt.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: